



HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. Oktober 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Für die Jahre 2006 bis 2009 wurde die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte ausgesetzt und gleichzeitig wurden Ausgleichszahlungen der Sonderstatusstädte an ihre Landkreise festgesetzt. Wird ab dem Jahr 2010 die Reduzierung wirksam, kommt es zu erheblichen Umverteilungen zwischen den hessischen Kommunen.

B. Lösung

Die Übergangsregelung ist erneut zu verlängern.

C. Befristung

Das Stammgesetz ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehr-/Minderaufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008**

Vom

Artikel 1

Art. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 979), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2010 werden jeweils abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226), die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt."

2. Nach Abs. 3 wird als Abs. 4 eingefügt:

"(4) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2010 zahlen bis zum 30. September 2010 die Städte

Bad Homburg	1 784 000 Euro
Fulda	913 000 Euro
Gießen	1 343 000 Euro
Hanau	3 017 000 Euro
Marburg	1 448 000 Euro
Rüsselsheim	1 644 000 Euro
Wetzlar	1 228 000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis."

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Angabe "das Ausgleichsjahr 2009" wird durch die Angabe "die Ausgleichsjahre 2009 und 2010" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein:**

Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte:

Wie in den Jahren 2006 bis 2009 soll auch im Finanzausgleichsjahr 2010 die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. ausgesetzt werden. Als Ausgleich haben die Sonderstatusstädte wieder Sonderzahlungen an ihre Landkreise in Höhe des Betrages zu leisten, der von der erhöhten Kreisumlage unter Berücksichtigung der Ausgleichswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch tatsächlich bei den jeweiligen Landkreisen verblieben wäre.

B. Einzelbegründung:**Zu Art. 1:**

Zu Nr. 1:

Die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. wird auch für das Jahr 2010 außer Kraft gesetzt.

Zu Nr. 2:

Durch diese Regelung werden die von den Sonderstatusstädten in 2010 aufgrund des unveränderten Ermäßigungssatzes bei der Kreisumlage an ihre Landkreise zu leistenden Sonderzahlungen festgesetzt. Sie wurden auf Grundlage der vorläufigen Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs 2009 gemäß Erlass vom 22. Juni 2009, der bis zum 31. August 2009 von den Kreistagen beschlossenen Hebesätze für die Kreisumlage, des Hebesatzes des Landeswohlfahrtsverbandes gemäß seiner Haushaltssatzung für das Jahr 2009 und des vorläufigen Hebesatzes für die Krankenhausumlage 2009 gemäß Erlass vom 7. Juli 2009 ermittelt.

Zu Nr. 3:

Der Hebesatz für die Kreisumlage ist auch im Jahr 2010 bei den Sonderstatusstädten, die nicht Schulträger sind, bei Erhöhung der Schulumlage nicht um den 1,77-fachen, sondern um den 2-fachen Vohhundertsatz im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden abzusenken. Dies ist eine Folge der Beibehaltung des Ermäßigungssatzes von 50 v.H. in diesem Jahr.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände:

Von den Kommunalen Spitzenverbänden wurden keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Wiesbaden, 27. Oktober 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar